

Satzungsänderungsantrag 4: Amtszeitbegrenzung Vereinsbeirat

Im Zuge der Satzungsänderung zur Amtszeitbegrenzung der Mitglieder des Vereinsbeirats des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

Änderung von § 12 Abs. 4 und Ergänzung von Einfügung von § 18 Abs. 6 der Satzung. *Der bestehende Abs. 6 und alle folgenden Absätze werden numerisch um +1 erhöht*

§ 12 Abs. 4 der Satzung

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig, **solange die maximale Amtszeit nach § 18 Abs. 6 mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode noch nicht erreicht sind.**

Einfügung § 18 Abs. 6 der Satzung

- 6. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds des Vereinsbeirats beträgt zwei volle Wahlperioden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder kumuliert absolviert wurden. Im Falle einer Nachwahl nach § 18 Abs. 5 zählt die Zeit von der Nachwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vereinsbeirats nicht als Wahlperiode.**

Begründung:

Die Amtszeit für Vereinsbeiratsmitglieder ist bisher nicht begrenzt. Um zu enge für den Verein negative Beziehungsdynamiken (sog. Seilschaften) und das Entstehen von Abhängigkeiten einzuschränken ist eine **Begrenzung der Amtszeit auf zwei volle Wahlperioden** sinnvoll.

Dies ist ein klares Signal der Mitgliederversammlung, Macht zu begrenzen bzw. nur für einen bestimmten maximalen Zeitraum zu gewähren. Es darf kein Einrichten im Amt oder einen dauerhaften Amtsbonus geben. Von Zeit zu Zeit muss sich der Vereinsbeirat personell erneuern, um keine Gewohnheiten aufkommen zu lassen und innovativ zu bleiben.

Da wir wissen, dass viele Mitglieder die Amtszeitbegrenzung von Präsident*in, Präsidiumsmitgliedern und Vereinsbeirat*innen differenziert betrachten, werden diese in drei getrennten Änderungsanträgen vorgeschlagen. So kann über die Amtszeitbegrenzungen für die einzelnen Ämtern getrennt abgestimmt werden.